

## **Einführung einer Abteilungsordnung der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen**

Entsprechend § 18 Ziff. 4 der Satzung des TSV Udingen beschließt die Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen eine Abteilungsordnung. Alle nicht in dieser Abteilungsordnung geregelten Sachverhalte, werden nach der Satzung des TSV Udingen behandelt.

### **§ 1 Mitgliedschaft in der Abteilung**

Die Abteilung besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- Mitgliedern mit Startberechtigung
- passiven Mitgliedern

### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt.
2. Mitglieder der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen müssen Mitglieder des TSV Udingen sein. Mitglieder eines anderen Sonnenbühler Sportvereins, der Mitglied der Kooperationsvereinbarung der Sonnenbühler Sportvereine (KGSS) ist, sind von der Beitragszahlung im TSV Udingen befreit und bezahlen lediglich die nach der Beitragsordnung der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen anfallenden Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen und sonstigen Zahlbeträge.
3. Die Mitgliedschaft im TSV Udingen und einem anderen der Sonnenbühler Vereine ist gesondert zu beantragen.
4. Die Mitgliedschaft in der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen beginnt mit dem 01. des Monats, in dem sie beantragt wird.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der freiwillige Austritt aus der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen kann nur zum 31.12. oder zum 30.6. eines jeden Kalenderjahrs erfolgen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung spätestens eines Monats vor dem Austrittsdatum zu erklären.
2. Die Ummeldung der Mitgliedschaft vom Status „aktiv“ oder „passiv“ oder umgekehrt, kann ebenfalls wie vorstehend unter § 3 Ziffer 1 erfolgen.
3. Status von Pferden

- 3.1** Die An- und Abmeldung von Pferden in der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen erfolgt entsprechend des Erwerbs und der Beendigung der Mitgliedschaft von Abteilungsmitgliedern.
- 3.2** Sollten sich Pferde während des laufenden Kalenderjahres verletzen oder aus anderen Gründen über längere Zeit nicht mehr am Reitbetrieb teilnehmen können, ist deren Status nach der Härtefallregelung zu entscheiden.
- 3.3** Pferde sind mit ihren Namen, ihrem Alter, ihres Geschlechts und ihrer Farbe bei der Anmeldung zu benennen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **4. Arbeitsstunden**

Aktive Mitglieder der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr vollenden, sind verpflichtet, pro Kalenderjahr 25 Arbeitsstunden abzuleisten.

Arbeitsstunden im Sinne dieser Regelung sind Tätigkeiten, die

- im Erhalt, der Instandsetzung und Verbesserungen der gesamten Reitanlage oder der zum Reitbetrieb notwendigen Gerätschaften dienen,
- die mit der Abteilungsleitung zur Erfüllung der notwendigen Arbeitsstunden vor Ableistung derselben abgesprochen worden sind oder nachträglich akzeptiert werden,
- die mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Turnieren, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen im Zusammenhang stehen.

Mitglieder der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen, die Kraft ihrer beruflichen Tätigkeiten Leistungen für die Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen erbringen, können mit der Abteilungsleitung eine Anrechnung auf die zu leistenden Arbeitsstunden vereinbaren.

Mitglieder der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen können von ihnen zu leistende Arbeitsstunden ersatzweise durch dritte Personen erbringen lassen.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind auf dem hierfür vorgesehenen „Arbeitsstundenzettel“ einzutragen.

Die Arbeitsstunden müssen von einem Ausschussmitglied bestätigt und unterzeichnet werden, der Zeitpunkt der Abzeichnung ist zu vermerken.

Der Nachweis der Arbeitsstunden muss spätestens zum 31.03. des Folgejahres bei der Abteilungsleitung eingereicht werden.

Mitglieder der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen, die im laufenden Kalenderjahr die vorgesehenen 25 Arbeitsstunden nicht ableisten, sind verpflichtet, pro nicht geleisteter Arbeitsstunde 15,00 EUR an die Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen zu bezahlen.

5. Der Ausschuss der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen erlässt für die Benutzung der Halle und der Außenanlage eine Hallen- und Reitordnung, die auf der Homepage der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen veröffentlicht wird.
6. Der Ausschuss der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen erlässt eine Longierordnung, die auf der Homepage der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen veröffentlicht wird.
7. Der Ausschuss der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen erlässt eine Reitstundenordnung, die auf der Homepage der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen veröffentlicht wird.
8. **Beitragsordnung**

Die Mitglieder der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und möglicher Umlagen sowie sonstiger Zahlbeträge wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag und die weiteren Beträge für nichtgeleistete Arbeitsstunden sind spätestens bis zum 01.06. des Jahres an die Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen zu bezahlen.

Bei Ummeldung der Mitgliedschaft von „aktiv“ auf „passiv“ zum 30.06. eines Kalenderjahres wird dem Mitglied 50% des Aktiv-Jahresbeitrages erstattet und das Mitglied muss nur 50% der vorgeschriebenen Anzahl von Arbeitsstunden ableisten.